



**Sekretariat:**  
**Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD)**  
Stralauer Str. 63  
10179 Berlin  
Tel.: +49 (0) 30 72 62 22 -128/-123  
Fax: +49 (0) 30 72 62 22 -328  
Mail: [info@deutscher-behindertenrat.de](mailto:info@deutscher-behindertenrat.de)  
[www.deutscher-behindertenrat.de](http://www.deutscher-behindertenrat.de)

22 September 2014

## Positionen der Verbände des Deutschen Behindertenrates (DBR) im Rahmen des Hochrangigen Beteiligungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz

---

### Zur Frage des leistungsberechtigten Personenkreises - Behinderungsbegriff

---

*Unter Bezugnahme auf die 3. September 2014 seitens des BMAS übersandten Sitzungsunterlagen positionieren sich die vom DBR für das o. g. Gremium benannten Verbände behinderter Menschen wie folgt in schriftlicher Form:*

Die Verbände unterstützen die **Neufassung des Behinderungsbegriffs** unter enger Ausrichtung an den Vorgaben der BRK unter ICF-Orientierung. Die Abkehr vom bisherigen defizitorientierten Behinderungsbegriff ist zu begrüßen.

Die vom BMAS dargestellte Handlungsoption a) mit ihrem zweistufigen Ansatz (1. Stufe: neuer Behinderungsbegriff, 2. Stufe Definition des leistungsberechtigten Personenkreises der Eingliederungshilfe-neu) wird grundsätzlich unterstützt.

Es werden jedoch folgende Modifikationen in der Handlungsoption 3a) für erforderlich gehalten:

1. Behinderungsbegriff (Stufe 1):

- Statt der Formulierung „ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft einschränkt“, der sich noch sehr am alten SGB XII orientiert, muss sich der Passus an der BRK ausrichten und ist daher wie folgt zu formulieren: „an der vollen wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“.

## 2. Definition leistungsberechtigter Personenkreis der Eingliederungshilfe-neu (Stufe 2)

- Bislang wird als einschränkendes Kriterium zur Definition des leistungsberechtigten Personenkreises u. a. vorgeschlagen, solche Personen zu umfassen, deren **„Notwendigkeit an personeller Unterstützung in (noch zu bestimmenden) bedeutenden Lebensbereichen erheblich ausgeprägt ist“**.

Die in der Vorlage benannten **Lebensbereiche** sind zu eng gefasst. So fehlen bislang die Bereiche Studium/Ausbildung, Gemeinschafts-, soziales Leben, kulturelle Teilhabe, Freizeit, ehrenamtliches Engagement, staatsbürgerliches Leben sowie der Bereich Kommunikation. Die DBR-Verbände fordern, die ICF mit ihren 9 Bereichen zur Klassifikation der Aktivitäten und Teilhabe zugrunde zu legen. Es darf keine Unterscheidung in bedeutende und unbedeutende Lebensbereiche (Bereiche 1. und 2. Klasse) geben.

Überdies ist die Anknüpfung allein an **„(personelle) Unterstützung“** zu eng. Hierdurch würde z. B. technische oder tierische Unterstützung ausgeklammert.

Zudem schlagen die Verbände vor, dass für bestimmte Behinderungsgruppen die „erheblich ausgeprägte Notwendigkeit an Unterstützung in den Lebensbereichen“ vermutet wird (**Vermutungsregelung**), wobei hier an die Inhalte der EinglHVO angeknüpft werden könnte. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und -praktikabilität, aber auch der Handhabbarkeit dieses einschränkenden Tatbestandsmerkmals.

- Für zwingend erforderlich erachten die Verbände eine vergleichbare Regelung zum bisherigen § 53 Abs. 1, Satz 2 SGB XII. Es muss gewährleistet werden, dass auch beeinträchtigte Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen (die jedoch als nicht wesentlich bewertet werden) Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe-neu erhalten können. Sie dürfen nicht vornherein aus dem Kreis der Leistungsberechtigten ausgeschlossen werden. Daher ist die bisherige **„KANN-(Ermessens-) Leistung“** zu erhalten, auch um eine deutliche Verschlechterung für behinderte Menschen zum jetzigen Leistungsrecht zu vermeiden.

Berlin, den 22. September 2014